II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 1977

über die Rückvergütung der im Jahr 1976 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Belgien

(Nur der französiche und der niederländische Text sind verbindlich)

(77/691/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von dem Königreich Belgien zur Durchführung der Richtlinie 72/160/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 9 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Das Königreich Belgien hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1976 zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung gezahlten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (3), entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen, nach dem Bedingungen der Richtlinie 72/160/EWG geleisteten Ausgaben des Jahres 1976 auf 248 240 bfrs (4 964,80 RE) beläuft.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 62 060 bfrs (1 241,20 RE), zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den vom Königreich Belgien im Jahr 1976 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung wird endgültig auf einen Betrag von 62 060 bfrs (1 241,20 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.